

Besondere Vertragsbedingungen der Stadt Leipzig

Abschleppen und Sicherstellen von ordnungswidrig parkenden bzw. gepfändeten Fahrzeugen

- **Los 1: Einsatzgebiete Nord und Ost**
- **Los 2: Einsatzgebiet Zentrum**
- **Los 3: Einsatzgebiet West**
- **Los 4: Einsatzgebiet Süd**

10. Haftpflicht

Ergänzend zu Punkt 10.1 der Zusätzlichen Allgemeinen Vertragsbedingungen der Stadt Leipzig für die Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen (ZAV Stadt Leipzig, Stand 04/2024) gilt:

Die Auftragnehmerin hat sachgerechte Vorkehrungen zu treffen, die Schadensersatzansprüche wegen unsachgemäßer Behandlung sowie Beschädigung durch Dritte ausschließen. Die Auftragnehmerin hat bei der Erbringung ihrer Leistung die notwendige Sorgfalt zu wahren.

Ergänzend zu Punkt 10.2 der ZAV Stadt Leipzig gilt:

Vom Zeitpunkt der Übergabe an haftet die Auftragnehmerin für die von ihr und ihrem Personal während des Abschleppens, des Umsetzens und der Verwahrung von Fahrzeugen verursachten unmittelbaren und mittelbaren Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, Versicherungen abzuschließen und während der Vertragsdauer zu unterhalten, die außer dem Betriebshaftungs-, Kraftfahrzeugbergungs- und dem Kraftfahrzeugtransportrisiko alle während des Abschleppens und der Sicherstellung von Fahrzeugen entstehenden Schäden einschließlich der durch unbefugte Benutzung oder Verlust des Fahrzeuges und der mitgeführten Gegenstände abdecken.

Die Haftungssummen für eine gültige Hakenlastversicherung richten sich nach § 7a GüKG.

Der Versicherungsschutz ist vor Beginn der Vertragslaufzeit unaufgefordert durch Vorlage der entsprechenden Versicherungspolice sowie der aktuellen Prämienzahlungen nachzuweisen. Auf Anforderung der Vergabestelle ist der Nachweis innerhalb von drei Arbeitstagen zu erbringen.

Ergänzend zu Punkt 10 der ZAV Stadt Leipzig gilt:

10.3

Vor dem Abschleppen festgestellte Mängel sind durch die Auftraggeberin auf dem Abschleppauftrag zu vermerken. Bei der Abholung verwahrter Fahrzeuge sind von der Abholerin/vom Abholer reklamierte Schäden schriftlich zu protokollieren. Unterbleiben diese Aufzeichnungen, kann sich die Auftragnehmerin nicht darauf berufen, dass ein eventuell geltend gemachter Schaden bereits vor bzw. nach dem Abschleppen entstanden ist.

10.4

Die Auftragnehmerin hat von ihr verursachte Verkehrsverstöße etc. im Zusammenhang mit der Ausführung der Leistung allein zu vertreten.

11. Preise

Ergänzend zu Punkt 11 der ZAV Stadt Leipzig gilt:

11.3

Der Angebotspreis ergibt sich unter Berücksichtigung der Einsatzzeiten und der Fahrzeugkategorie im „Baukastenprinzip“ entsprechend der Leistungserbringung vor Ort.

11.4

Im Falle der Weitergabe von Aufträgen im Einzel- bzw. Bedarfsfall (Punkt 5 der Leistungsbeschreibung – Auftragserteilung) gelten die Preise des Leistungsverzeichnisses der den Abschleppauftrag übernehmenden Auftragnehmerin.

12. Einreichen der Rechnung

Ergänzend zu Punkt 12.1 der ZAV Stadt Leipzig gilt:

Die Vergütung für den einzelnen Auftrag bemisst sich nach dem durch die Auftragnehmerin eingereichten Leistungsverzeichnis, welches Bestandteil der abzuschließenden Rahmenvereinbarung sein wird.

Die Rechnung muss folgende Angaben enthalten:

- Abschlepptag, Uhrzeit
- amtliches Kennzeichen des Abschleppfahrzeuges
- Ort des Einsatzbeginns (aktueller Standort des Abschleppfahrzeuges)
- genaue Bezeichnung des Einsatzortes (Straße, Hausnummer)
- Kennzeichen, Fabrikat und Typ des Kraftfahrzeuges
- Gegenstand des Auftrages entsprechend der Positionen des Leistungsverzeichnisses
- letzter Einsatzort des Abschleppfahrzeuges im Auftrag der Auftraggeberin (Straße, Hausnummer)
- gesonderte Dokumentation zu Stornierung und Leerfahrt unter Angabe des genauen Standortes (Straße, Hausnummer) des Abschleppfahrzeuges zum Zeitpunkt der Stornierung des Auftrages (Punkte 7.1 und 7.2 der Leistungsbeschreibung – Leistungserbringung)
- Verwahrungszeitraum (je angefangener Tag ohne Abschlepptag)

Der Rechnung sind folgende Anlagen beizulegen:

- Kopie des Abschleppauftrages und ggf. der Freigabe,
- Kopie des Freigabebescheins (Dokumentation der Fahrzeugherausgabe) sowie
- Ausdruck der GPS-Daten der Fahrtroute des eingesetzten Abschleppfahrzeuges
- bei der Herausgabe von Fahrzeugen mit ausländischen Kennzeichen: Kopie der Legitimation des/der Empfangsberechtigten
- Kopie der ausgestellten Quittung, soweit die Zahlung bereits bei der Fahrzeugherausgabe bzw. am Einsatzort getätigt wurde

Soweit die Rechnung in elektronischer Form übermittelt wird, sind die vorgenannten Dokumente ebenfalls elektronisch zu übermitteln.

Ergänzend zu Punkt 12.2 der ZAV Stadt Leipzig gilt:

Sammelrechnungen sind unzulässig.

Ergänzend zu Punkt 12.4 der ZAV Stadt Leipzig gilt:

Für jeden Auftrag im Sinne der Leistungsbeschreibung ist innerhalb einer Woche nach Auftragserteilung eine prüfungsfähige Rechnung an die Auftraggeberin

Zentraler Rechnungseingang

c/o Stadt Leipzig

Ordnungsamt – 32.43

Postfach 10 05 51

04005 Leipzig

zu stellen.

13. Zahlung der Rechnung / Skonto

Ergänzend zu Punkt 13.1 der ZAV Stadt Leipzig gilt:

Bezahlt die/der berechnete Abholer/-in bei der Fahrzeugherausgabe bzw. noch am Einsatzort (Sofortzahlung), so ist ihr/ihm durch die Auftragnehmerin eine Quittung über den gezahlten Betrag auszuhändigen. Die Quittung muss die einzelnen Kostenbestandteile entsprechend der Positionen des Leistungsverzeichnisses enthalten. Aus Gründen der Prüfbarkeit des Vorganges ist der Auftraggeberin innerhalb einer Woche nach der Herausgabe zusammen mit der Rechnungslegung eine Kopie der ausgestellten Quittung zu übermitteln.

Die Abwicklung der Zahlungsmodalitäten bei Sofortzahlung obliegt der Auftragnehmerin. Für eine bargeldlose Zahlung am Einsatzort sollten elektronische Zahlungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

20. Datenschutz

Ergänzend zu Punkt 20.2 der ZAV Stadt Leipzig gilt:

Die Auftragnehmerin gewährleistet, dass die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen mit den Datenschutzvorschriften vertraut und über das Vertragsende hinaus nachweisbar zur Vertraulichkeit verpflichtet sind oder einer angemessenen gesetzlichen Schweigepflicht unterliegen [Muster: siehe Dokument „Verpflichtung zur Vertraulichkeit“].

Ergänzend zu Punkt 20.3 der ZAV Stadt Leipzig gilt:

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, ein dem Risiko der von der Verarbeitung betroffenen Personen angemessenes Schutzniveau durch geeignete und dem Stand der Technik entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen gem. Art. 32 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, ABl. L 119 vom 04.05.2016, S. 1, in der jeweils gültigen Fassung) zu gewährleisten und deren Wirksamkeit und Vollständigkeit regelmäßig zu überprüfen, zu bewerten und zu evaluieren.

Die Auftragnehmerin sichert zu, dass sie der Auftraggeberin alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der Vorschriften über Datenschutz und Datensicherheit bei Anforderung zur Verfügung stellt und Überprüfungen einschließlich Inspektionen, die von der Auftraggeberin oder einem/einer von ihr beauftragten Prüfer/-in durchgeführt werden, ermöglicht und dazu beiträgt. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, auf Anfrage mit der Datenschutzaufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenzuarbeiten.

Ergänzend zu Punkt 20 der ZAV Stadt Leipzig gilt:

20.5

Der Auftragnehmerin und dem von ihr beschäftigten Personal ist es nicht gestattet, soweit gesetzlich nichts Anderes geregelt ist, Auskünfte an Dritte, insbesondere an Medien oder Privatpersonen ohne Zustimmung der Auftraggeberin zu erteilen. Die Auftragnehmerin und jede ihr unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich auf Weisung der Auftraggeberin verarbeiten, es sei denn, dass sie durch nationale Rechtsvorschriften oder dem Recht der EU zur Verarbeitung verpflichtet sind; in diesem Fall teilt die Auftragnehmerin der Stadt Leipzig diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.

20.6

Die Auftragnehmerin unterrichtet die Auftraggeberin umgehend bei schwerwiegenden Störungen des Betriebsablaufes, bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder andere Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der Daten der Auftraggeberin.

20.7

Die Auftragnehmerin hat Schäden aus der Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen zu ersetzen.

Durch den Bieter ist mit dem Angebot eine Erklärung zum Datenschutz abzugeben.